Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6620

19. 12. 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung

A. Zielsetzung

Die Bekämpfung der Geldwäsche und damit der Organisierten Kriminalität soll durch Ergänzungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Geldwäschegesetzes sowie des Gesetzes über das Kreditwesen verbessert werden mit dem Ziel,

- den Anwendungsbereich der Strafvorschrift gegen Geldwäsche zu erweitern,
- das strafprozessuale Ermittlungsinstrumentarium zu verbessern,
- Unsicherheiten bei der Handhabung des Geldwäschegesetzes zu beseitigen und
- die Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen auf Wechselstuben zu erstrecken.

B. Lösung

Im Strafgesetzbuch wird der Katalog der Straftaten in § 261 StGB, die Vortaten einer Geldwäsche sein können, erweitert und die Strafbarkeit nach § 261 StGB auf den Vortäter ausgedehnt.

In der Strafprozeßordnung wird die Sicherstellung von Gegenständen nach § 111b StPO zum Zwecke des Verfalls oder der Einziehung durch Absenkung der Verdachtsschwelle erleichtert. Nach Ablauf von sechs Monaten wird die Verdachtsschwelle allerdings wieder auf dringenden Verdacht bei gleichzeitiger gerichtlicher Überprüfung angehoben.

Im Geldwäschegesetz wird in § 11 die Berechnung der Anhaltefrist für verdächtige Transaktionen durch eine klarstellende Regelung im Sinne des Rechtsgedankens des § 43 Abs. 2 StPO und des § 193 BGB ergänzt.

Die Zulässigkeit der Verwertung von Geldwäscheverdachtsanzeigen richtet sich in der Neufassung des § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG nach dem Höchstmaß der in der jeweiligen Strafvorschrift angedrohten Strafe.

Der neue § 2 Abs. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen ordnet die entsprechende Anwendung einer Reihe von Vorschriften für Kreditinstitute auf Wechselstuben an. Wechselstuben werden hierdurch insbesondere erlaubnispflichtig gemäß § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

II. Vollzugsaufwand

Mit der Beaufsichtigung der Wechselstuben wird dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen eine neue Aufgabe übertragen, die nach gegenwärtigen Schätzungen zu zusätzlichen Sachkosten von ca. 10 000 DM jährlich und einmaligen Sachkosten in Höhe von ca. 40 000 DM führen wird. Es wird angestrebt, die neue Aufgabe mit dem vorhandenen Personal zu erledigen und zusätzliche Personalkosten zu vermeiden.

E. Sonstige Kosten

Die Erweiterung des Vortatenkatalogs in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 StGB könnte eine vermehrte Anzeigetätigkeit der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zur Folge haben. Die insoweit möglichen Mehrkosten lassen sich gegenwärtig nicht beziffern.

Es ist beabsichtigt, die Beaufsichtigung von Wechselstuben durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kostenpflichtig für diese Unternehmen auszugestalten. Die genauen Belastungen für die Wechselstuben lassen sich gegenwärtig nicht beziffern.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Str 132/96

Bonn, den 19. Dezember 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist vom Bundesministerium der Justiz und vom Bundesministerium des Innern gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 261 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines anderen" gestrichen.

2. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

      „3. Vergehen nach § 373 und, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt, nach § 374 der Abgabenordnung,".

   b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefaßt:

      „4. Vergehen

      a) nach den §§ 180b, 181a, nach § 242 unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen, nach den §§ 246, 253, 259, 263, 264, 266, 267, 284, nach § 326 Abs. 1 und 2, § 328 Abs. 1 und 2, § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, § 334 oder

      b) nach § 92a des Ausländergesetzes oder § 84 des Asylverfahrensgesetzes,

      die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, sowie".

   c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

3. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 gilt Satz 1 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind."

4. In Absatz 5 werden die Wörter „eines anderen" gestrichen.

5. Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

   „(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist."

6. Absatz 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter „Wegen Geldwäsche" werden durch die Angabe „Nach den Absätzen 1 bis 5" ersetzt.

   b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

      „Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist."

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 111b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „dringende" gestrichen.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Beschlagnahme und dinglicher Arrest dürfen über die Dauer von sechs Monaten hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für den Verfall oder die Einziehung vorliegen."

   c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 111e wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Soll eine Maßnahme nach § 111b Abs. 1 oder 2 über die Dauer von sechs Monaten hinaus aufrechterhalten werden (§ 111b Abs. 3), so ordnet das Gericht dies auf Antrag der Staatsanwaltschaft an. § 117 Abs. 3 gilt entsprechend."

   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 3

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „§ 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches" durch die Angabe „§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 des Strafgesetzbuches" ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„fällt der zweite Werktag auf einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages."

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 darf nur für die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Strafverfahren sowie für Strafverfahren wegen einer Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, verwendet werden."

3. In § 16 Nr. 2 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank," die Wörter „und die Finanzinstitute im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Finanzinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 gelten die Vorschriften der §§ 2b, 4 bis 9, 32 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3, Satz 2 und 3, den §§ 34, 35 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe a, den §§ 36 bis 38, 44 bis 44b, 49, 50 und 51 Abs. 2 und 3 entsprechend."

2. Nach § 64e wird folgender § 64f eingefügt:

„§ 64f

Übergangsregelung für die Zulassung des Betriebs des Sortengeschäfts

(1) Finanzinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung das Sortengeschäft betreiben, haben innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt den nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 erlaubnispflichtigen Geschäftsbetrieb und die Absicht, diesen fortzuführen, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt bestätigt den Erlaubnisgegenstand gegenüber dem Finanzinstitut innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige. Ist die Anzeige fristgemäß erstattet worden, gilt die Erlaubnis nach § 32 zum Betrieb des Sortengeschäfts als erteilt.

(2) Das Finanzinstitut hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank eine Ergänzungsanzeige einzureichen, welche die dem § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 bis 6, Satz 3 entsprechenden Angaben und Unterlagen enthält. Wird die Ergänzungsanzeige nicht fristgemäß eingereicht, kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 3 aufheben; § 35 Abs. 1 und 2 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 2 Abs. 5 bleibt unberührt."

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 wurde das gesetzliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität verbessert. Eines der Hauptziele des Gesetzes war es, die rechtlichen Möglichkeiten zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten zu verbessern, um dem organisierten Verbrechen die finanziellen Ressourcen zu entziehen. Neben der Einführung der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) diente diesem Ziel insbesondere die Einführung der Strafvorschrift gegen Geldwäsche, § 261 StGB.

Unter Geldwäsche ist die Einschleusung von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu verstehen. Für die Strafbarkeit von Geldwaschvorgängen besteht im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ein erhebliches praktisches Bedürfnis.

Das OrgKG erstreckte § 261 StGB – in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988 – auf die Geldwäsche aus unerlaubten Drogengeschäften sowie darüber hinaus auf die Wäsche von Gegenständen aus Verbrechen und von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen Vergehen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 wurde der Vortatenkatalog von § 261 StGB um banden- und gewerbsmäßig begangene Vergehen aus dem Bereich der Vermögens-, Urkunden- und Bestechungsdelikte erweitert.

Die bisherigen Erfahrungen der Praxis bei der Bekämpfung der Geldwäsche haben im Bereich des § 261 StGB teilweise Anwendungsschwierigkeiten ergeben und gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufgezeigt. Diese Erkenntnisse beruhen auf verschiedenen Anhörungen von Sachverständigen, die die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen im Jahre 1995 durchgeführt haben, sowie auf Erhebungen bei den mit der Strafverfolgung befaßten Stellen von Bund und Ländern.

Auf dieser Grundlage enthält der Entwurf im Bereich des § 261 StGB insbesondere eine Erweiterung des Vortatenkataloges, um weitere, für die Organisierte Kriminalität typische Straftaten einzubeziehen und die Anwendbarkeit der Vorschrift in der Praxis zu verbessern. Außerdem wird auch für den Vortäter einer Geldwäsche eine Strafbarkeit nach § 261 StGB vorgesehen.

Durch eine Absenkung der Verdachtsschwelle als Voraussetzung einer Sicherstellung nach § 111b StPO soll die Möglichkeit zur Sicherstellung von Gegenständen, die aus Straftaten stammen, verbessert werden. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß im Bereich der Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche bisher insgesamt nur verhältnismäßig geringe Beträge beschlagnahmt werden konnten.

II.

Im Rahmen von – auch verdeckt geführten – Ermittlungen kann es, insbesondere zur Ermittlung von Hintermännern oder zur Gewinnung weiterführender Ermittlungsansätze, notwendig sein, verdächtige Finanztransaktionen durchzuführen. Da solche Handlungen bei einer nur am Wortlaut orientierten Auslegung den Tatbestand des § 261 Abs. 1 und 2 StGB, der auf besondere subjektive Merkmale verzichtet, erfüllen, ist bisweilen die Forderung erhoben worden, gesetzlich klarzustellen, daß Handlungen, die der Strafverfolgung dienen, nicht tatbestandsmäßig im Sinne von § 261 StGB sind.

Der Entwurf verzichtet darauf, diese Forderung aufzugreifen. Mit der Einführung des § 261 StGB durch das OrgKG wollte der Gesetzgeber die Möglichkeiten der Ermittlungsbehörden erweitern, nicht beschränken. Schutzgut des § 261 StGB ist die staatliche Rechtspflege. Eine teleologische Auslegung der Vorschrift führt unter Berücksichtigung auch der Zielsetzung des OrgKG de lege lata zu dem Ergebnis, daß Handlungen, die der Strafverfolgung dienen, außerhalb des Schutzzwecks der Strafnorm des § 261 StGB liegen. Über diese Auslegung besteht weitgehender Konsens. Dies gilt auch für Bankangestellte, die im Einvernehmen mit den Strafverfolgungsbehörden an verdächtigen Finanztransaktionen beteiligt sind. Einer gesetzlichen Klarstellung bedarf es daher nicht.

III.

Der Entwurf greift mit der Änderung des Geldwäschegesetzes in Artikel 3 Probleme der Praxis bei der Berechnung der Anhaltefrist für verdächtige Transaktionen und bei der Handhabung des Verwertungsverbotes für Verdachtsanzeigen auf. Die Regelungen schaffen die insoweit erforderliche gesetzliche Klarstellung für die Fristberechnung und verbessern die Praktikabilität des Verwertungsverbotes.

Eine Rückmeldung der Staatsanwaltschaften gegenüber den Kreditinstituten, ob auf ihre Verdachtsanzeige hin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nicht, ist für die Zusammenarbeit wünschenswert. Die Bundesregierung strebt an, dazu unter Einbeziehung der Erfahrungen mit Strafanzeigen in anderen Bereichen alsbald im Zusammenhang mit dem Strafverfahrensänderungsgesetz eine gesetzliche Regelung der Möglichkeit einer Rückmeldung herbeizuführen.

IV.

Mit den in Artikel 4 vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen soll die Überwachung der Wechselstuben dadurch verbessert werden, daß diese in das bundeseinheitliche Aufsichtssystem durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen einbezogen werden. Eine Verbesserung der Aufsicht in diesem Bereich ist notwendig, weil Wechselstuben nach internationalen Feststellungen in zunehmendem Maß zur Geldwäsche mißbraucht werden. Auch in Deutschland haben mehrere Wechselstuben in Geldwäschefällen eine Rolle gespielt.

V.

Mit der Beaufsichtigung der Wechselstuben wird dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen eine neue Aufgabe übertragen, die nach gegenwärtigen Schätzungen zu zusätzlichen Sachkosten von ca. 10 000 DM jährlich und einmaligen Sachkosten in Höhe von ca. 40 000 DM führen wird. Es wird angestrebt, die neue Aufgabe mit dem vorhandenen Personal zu erledigen und zusätzliche Personalkosten zu vermeiden. Im übrigen wird das Vorhaben Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belasten.

Die Erweiterung des Vortatenkataloges in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 StGB könnte eine vermehrte Anzeigetätigkeit der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zur Folge haben. Die insoweit möglichen Mehrkosten lassen sich gegenwärtig nicht beziffern.

Die Änderungen des Geldwäschegesetzes verursachen keine Mehrkosten für die Wirtschaft, weil weder die klarstellende Regelung über die Berechnung der Anhaltefrist für verdächtige Transaktionen noch die geänderte Vorschrift über die Verwertung von Verdachtsanzeigen, die durch das Geldwäschegesetz begründeten Verpflichtungen der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen berühren.

Es ist beabsichtigt, die Beaufsichtigung von Wechselstuben durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kostenpflichtig für diese Unternehmen auszugestalten. Die genauen Belastungen für die Wechselstuben lassen sich gegenwärtig nicht beziffern.

Da gegenwärtig nicht zu beziffern ist, inwieweit die vorgesehenen Regelungen die Wirtschaft mit Mehrkosten belasten könnten, sind auch die Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, gegenwärtig nicht abzuschätzen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Artikel 1 Nr. 1 bis 4 und 6 Buchstabe b
(§ 261 Abs. 1 und 5, Abs. 9 Satz 2 neu)

Die Änderungen von Absatz 1 und 5 sowie die Ergänzung von Absatz 9 um einen Satz 2 enthalten folgende Regelungen:

(1) Durch die Streichung des Merkmales „eines anderen" in Absatz 1 Satz 1 wird die Strafbarkeit wegen Geldwäsche erweitert auf die Fälle, in denen der Vortäter selbst Geld wäscht. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die Fälle der Alleinvortäterschaft. Während bereits nach geltender Rechtslage Teilnehmer an der Vortat nach zutreffender Meinung auch Täter der sich anschließenden Geldwäsche sein können und auch bei Zweifeln über eine mittäterschaftliche Beteiligung an der Vortat eine Verurteilung wegen Geldwäsche im Wege der sogenannten Postpendenzfeststellung möglich sein soll (BGH, Urteil vom 21. Juni 1995 – 2 StR 157/95), scheidet eine Bestrafung wegen Geldwäsche in der Regel aus, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Geldwäschehandlung vom Alleinvortäter begangen wurde. Dies ist insbesondere in den Fällen unbefriedigend, in denen auch eine Bestrafung wegen der Vortat mangels insoweit ausreichenden Nachweises nicht möglich ist. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht eine Bestrafung wegen Geldwäsche auch in diesen Fällen.

Ergänzt wird diese Neuregelung durch eine an § 257 Abs. 3 Satz 1 angelehnte Änderung von Absatz 9, die auf dem Gedanken der mitbestraften Nachtat beruht. In Satz 2 wird ein persönlicher Strafausschließungsgrund angefügt, demzufolge wegen Geldwäsche nicht bestraft wird, wer wegen Beteiligung (d. h. Täterschaft und Teilnahme) an der Vortat strafbar ist. Dadurch soll insbesondere dem den §§ 257 ff. zugrundeliegenden Grundsatz der Straffreiheit von Selbstbegünstigungshandlungen entsprochen und eine Doppelbestrafung in den Fällen verhindert werden, in denen der Vortäter Geldwäschehandlungen vornimmt. Da § 261 insbesondere die Rechtspflege wie auch die Unversehrtheit des Wirtschaftskreislaufes und damit (auch) andere Rechtsgüter schützt als die in der Regel durch die Vortat verletzten, wäre ohne die Einführung eines Strafausschließungsgrundes nicht sicher, ob stets die Rechtsfigur der mitbestraften Nachtat eingreifen und eine (zusätzliche) Bestrafung wegen Geldwäsche ausschließen würde.

Durch diesen Strafausschließungsgrund ergibt sich eine gewisse Einschränkung bei der Verfolgung von Vortatteilnehmern (Anstiftern und Gehilfen) als Geldwäscher, die nach zutreffender Auslegung der bisherigen Rechtslage auch bei Strafbarkeit wegen der Vortatteilnahme grundsätzlich Täter einer Geldwäsche sein konnten.

Nicht ausgeschlossen wird – entsprechend der zu § 257 Abs. 3 Satz 1 allgemein anerkannten Auslegung – die Strafbarkeit wegen Geldwäsche vor allem in den Fällen, in denen sich eine Beteiligung an der Vortat nicht nachweisen läßt oder diese z. B. wegen Schuldunfähigkeit nicht oder wegen eines Tatbestandsirrtums nur nach einem milderen Gesetz strafbar ist (vgl. Schönke/Schröder/Stree, StGB, 24. Auflage, § 257 Rdnr. 32; Lackner, StGB, 21. Auflage, § 257 Rdnr. 8).

Die Streichung der Wörter „eines anderen" in Absatz 5 stellt eine Folgeänderung zu der entsprechenden Streichung in Absatz 1 Satz 1 dar.

(2) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 werden weitere für die Organisierte Kriminalität typische Straftatbestände in den Katalog der Vortaten einer Geldwäsche aufgenommen. Die neue Nummer 3 erfaßt Vergehen nach § 373 (Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel) und gewerbsmäßig begangene Vergehen nach § 374 (Steuerhehlerei) der Abgabenordnung. Zusätzlich in Nummer 4 (bisherige Nummer 3) aufgenommen werden die Tatbestände des Menschenhandels (§ 180b), der Zuhälterei (§ 181a), des Diebstahls unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, der Erpressung (§ 253), der Hehlerei (§ 259) und der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284) sowie die Tatbestände der (vorsätzlichen) umweltgefährdenden Abfallbeseitigung nach § 326 Abs. 1 und 2, des (vorsätzlichen) unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 Abs. 1 und 2), des Einschleusens von Ausländern (§ 92a AuslG) und des Verleitens zur mißbräuchlichen Asylantragstellung (§ 84 AsylVerfG).

Mit diesen Ergänzungen werden wesentliche Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität wie Zigarettenschmuggel, Rotlichtkriminalität, Schutzgelderpressung und illegale Abfallentsorgung aufgenommen und damit Lücken geschlossen, die sich in der praktischen Arbeit mit dem Geldwäschetatbestand ergeben haben.

Mit der Aufnahme des Diebstahls unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen sollen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität im Bereich der schweren Diebstahlskriminalität, wie der Diebstahl von hochwertigen Kraftfahrzeugen, sowie der organisierte Einbruchsdiebstahl in Wohnungen erfaßt werden. Der Entwurf geht davon aus, daß auch in diesen Fällen der Rechtsgedanke des § 243 Abs. 2 Anwendung findet.

(3) Außerdem entfällt das Erfordernis, daß die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Vergehen banden- und gewerbsmäßig begangen werden müssen; künftig genügt das alternative Vorliegen dieser Merkmale, wodurch zugleich auch der Tatnachweis erleichtert wird.

(4) Der neue Satz 3 in Absatz 1 stellt sicher, daß auch Schmuggelgut selbst durch die Geldwäschehandlungen erfaßt wird; denn dieses rührt nicht aus einer Straftat nach § 373 der Abgabenordnung her.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 261 Abs. 8)

§ 261 Abs. 1 verzichtet darauf, als Vortaten der Geldwäsche sämtliche rechtswidrigen Taten einzubeziehen, weil eine solche Ausdehnung der Strafbarkeit zu weit ginge; wegen des Verzichts auf subjektive Tatbestandselemente ist es erforderlich, den Katalog der Vortaten auf den Bereich schwerwiegender Kriminalität zu beschränken. Diese Gründe für eine Beschränkung der Inlandsvortaten in Absatz 1 gelten nach Sinn und Zweck der Regelung auch im Hinblick auf Auslandstaten gemäß § 261 Abs. 8. Diese Vorschrift stellt lediglich sicher, daß auch aus Auslandstaten herrührende Gegenstände Objekt einer im Inland begangenen Geldwäsche sein können und trägt damit insbesondere der internationalen Verflechtung der Finanzmärkte Rechnung. Dabei sollte jedoch nicht auf das Erfordernis verzichtet werden, daß auch hier nur eine dem Absatz 1 entsprechende Katalogtat taugliche Vortat einer Geldwäsche sein kann. Dieses bereits aus der geltenden Fassung abzuleitende Ergebnis wird durch die Neufassung des Absatzes 8 klargestellt, nachdem zwei Gerichtsentscheidungen und auch ein Teil der Literatur (vgl. Carl/Klos, Zur Anwendbarkeit des § 261 StGB bei Auslandstaten, NStZ 1995, S. 167f.) zu einem – durch den bisherigen Wortlaut nicht zwingend ausgeschlossenen – anderen Ergebnis gelangt sind.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 261 Abs. 9 Satz 1)

Die Ersetzung der Wörter „wegen Geldwäsche" in Absatz 9 Satz 1 durch eine Bezugnahme auf die Absätze 1 bis 5 beruht auf redaktionellen Gründen und trägt dem Umstand Rechnung, daß die Überschrift der Vorschrift durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz neu gefaßt wurde („Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte").

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

§ 111b hat die Aufgabe, während des Ermittlungsverfahrens vorläufige Maßnahmen zur Sicherstellung solcher Gegenstände zu ermöglichen, wegen derer das Gericht in der Hauptverhandlung voraussichtlich einen Verfall, und zwar sowohl den „einfachen" Verfall als auch den Erweiterten Verfall, einen Verfall des Wertersatzes, eine Einziehung oder eine Einziehung des Wertersatzes anordnen wird. Damit soll gewährleistet werden, daß Beschuldigte nicht in der Zeit bis zur Entscheidung des Gerichts, also während des Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahrens, derartige Maßnahmen durch Beiseiteschaffen von Gegenständen oder Vermögenswerten verhindern. Bisher setzte § 111b voraus, daß „dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind", daß das erkennende Gericht später eine entsprechende Anordnung treffen wird. Gerade in der Anfangsphase eines Ermittlungsverfahrens ist es jedoch oft den Ermittlungsbehörden noch nicht möglich, dem Ermittlungsrichter genügend Beweismittel für diese Verdachtsschwelle zu präsentieren.

Um zu vermeiden, daß in der Hauptverhandlung getroffene Anordnungen von Verfall oder Einziehung mangels vorheriger Sicherungsmaßnahmen ins Leere gehen, sollen die gesetzlichen Anforderungen in § 111b abgesenkt werden. Dies kann durch die vorgeschlagene Streichung des Wortes „dringende" erreicht werden. Dadurch wird die Prognosewahrscheinlichkeit aus dem Bereich des dringenden Tatverdachts auf das Niveau des einfachen Tatverdachts abgesenkt. Damit wird eine Gleichstellung mit dem Anfangsverdacht des § 152 Abs. 2 („zureichende tatsächliche Anhaltspunkte") erreicht und so ermöglicht, daß in einschlägigen Ermittlungsverfahren nicht nur wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt werden darf, sondern zugleich auch in geeigneten Fällen vorhandene Gegenstände oder Vermögenswerte, hinsichtlich derer eine spätere Verfalls-

oder Einziehungsanordnung in Betracht kommt, sichergestellt werden können. Dabei wird auch die Möglichkeit erweitert, auf kriminell erworbene Vermögenswerte zuzugreifen, ohne daß eine Vortat im Sinne des § 261 StGB, aus der das Geld stammt, in diesem Verfahrensstadium im einzelnen festgestellt werden muß. Bei derartigen Sicherstellungsanordnungen beschränkt das Verhältnismäßigkeitsgebot mögliche Sicherstellungen auf das Erforderliche und Angemessene. Dabei spielen sowohl der Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes als auch die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verfalls- oder Einziehungsanordnung eine Rolle.

Der Vorschlag enthält diese Änderung sowohl in Absatz 1 für den Verfall, Erweiterten Verfall und die Einziehung als auch in Absatz 2 für den Verfall des Wertersatzes und die Einziehung des Wertersatzes, damit alle genannten Maßnahmen einheitlich durch vorläufige Anordnungen gesichert werden können.

Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Anordnung erscheint eine weitere Fortdauer der Sicherstellung aber nur dann verhältnismäßig, wenn sich inzwischen der einfache Tatverdacht zu einem dringenden Verdacht verdichtet hat. Deswegen sieht § 111b Abs. 3 eine Anhebung der Verdachtsschwelle als Voraussetzung für die weitere Fortdauer der Sicherstellung auf dringende Gründe vor.

Zugleich erscheint es wegen der Schwere des in der Sicherstellung liegenden Eingriffs geboten, daß das Gericht, das die Anordnung erlassen hat oder das infolge zwischenzeitlicher Anklageerhebung zuständig geworden ist, prüft, ob die Voraussetzungen für eine weitere Fortdauer der Sicherstellung vorliegen (§ 111e Abs. 3 neu). Eine solche Überprüfung ist aber entbehrlich, wenn das Gericht bereits bei der Anordnung der Sicherstellung einen dringenden Tatverdacht bejaht hat oder wenn die Staatsanwaltschaft die weitere Sicherstellung nicht mehr für geboten erachtet und statt dessen die Freigabe der sichergestellten Gegenstände anordnet.

Durch die Verweisung auf § 117 Abs. 3 wird klargestellt, daß das Gericht befugt ist, zunächst weitere Ermittlungen anzuordnen und seine Entscheidung von deren Ergebnis abhängig zu machen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 10 Abs. 1)

Durch die Neufassung des § 261 Abs. 1 des Strafgesetzbuches im Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 ist eine Anpassung des § 10 Abs. 1 erforderlich geworden. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Berechnung der Anhaltefrist für verdächtige Transaktionen für den Fall, daß das Ende der Frist auf einen Samstag fällt, umstritten: Während bei entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 2 StPO oder des § 193 BGB die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages (regelmäßig Montag) endet, erfolgt die Fristberechnung nach der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 2. November 1994 (– I 5 – B 402-Fi –) auf der Grundlage des § 11 GwG als „lex specialis" und endet am Samstag.

Um diese Rechtsunklarheit zu beseitigen, wird § 11 Abs. 1 Satz 2 um eine klarstellende Regelung im Sinne des Rechtsgedankens des § 43 Abs. 2 StPO und des § 193 BGB ergänzt, wonach der Samstag bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen ist.

Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b (§ 11 Abs. 5 Satz 1)

Nach dem bisherigen § 11 Abs. 5 Satz 1 ist die Verwertung des Inhalts von Verdachtsanzeigen für andere Zwecke als denjenigen der Verfolgung von Geldwäsche und Geldwäschevortaten unzulässig, wenn der Strafrichter gemäß § 25 GVG zuständig wäre, mithin eine Straferwartung von nicht mehr als zwei Jahren gegeben ist. Diese Anknüpfung des Verwertungsverbots an die Zuständigkeit des Strafrichters und damit an eine konkrete Straferwartung kann häufig zu Schwierigkeiten führen. Da sich die konkrete Straferwartung zu Beginn der Ermittlungen nur sehr unsicher prognostizieren läßt, besteht die Gefahr, daß oftmals erst nach aufwendiger Ermittlungstätigkeit beurteilt werden kann, ob das Verwertungsverbot der weiteren Verfolgung der Tat entgegensteht; hinzu kommen Unsicherheiten der Prognoseentscheidung, die ihren Grund in der regional zum Teil unterschiedlichen Strafzumessungspraxis haben. Um die Verwertbarkeit nicht mehr an die mit Unsicherheiten behaftete Prognoseentscheidung über die konkrete Straferwartung zu binden, wird das Verwertungsverbot für Geldwäscheverdachtsanzeigen in der Neufassung des § 11 Abs. 5 Satz 1 vom Höchstmaß der in der jeweiligen Strafvorschrift angedrohten Strafe abhängig gemacht.

Durch die Gesetzesänderung wird sich an der Praxis, soweit sie die Verwertbarkeit für Steuerstrafverfahren verneint, nichts ändern.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 16 Nr. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 4 Nr. 1 vorgesehenen Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 2 Abs. 5)

Wechselstuben werden nach Erkenntnissen der bei der OECD angesiedelten Expertengruppe Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) zunehmend für Geldwäschetransaktionen mißbraucht, nachdem es durch die konzertierten internationalen Anstrengungen schwieriger geworden ist, illegale Gelder über Banken zu waschen. Die FATF und die EU-Kommission haben schon mehrfach auf dieses Gefahrenpotential für die legale Wirtschaft hingewiesen und die Mitgliedstaaten zu Gegenmaßnahmen aufgefordert.

Wechselstuben sind zwar bereits nach gegenwärtiger Rechtslage Finanzinstitute im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e GwG. Sie unterliegen damit den Pflichten aus dem Geldwäschegesetz wie Kreditinstitute. Beaufsichtigt werden die Wechselstuben jedoch, sofern das Sortengeschäft nicht von lizensierten Kreditinstituten betrieben wird, von den nach den jeweiligen Landesgesetzen zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern (§ 16 Nr. 4 GwG).

Diese Aufsicht hat sich angesichts des hohen Gefährdungspotentials als verbesserungsbedürftig erwiesen. Für Wechselstuben bestehen bislang keine Zulassungsprüfungen. In der Gewerbeordnung gibt es kein allgemeines, für alle Gewerbebetriebe geltendes Auskunfts- und Nachschaurecht. Daher existiert für Wechselstuben kein umfassendes Auskunfts- und Nachschaurecht mit allgemein fortlaufender Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle und einem genau geregelten Eingriffsinstrumentarium. Eine laufende Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten findet aus diesen Gründen faktisch nicht statt.

Das Einspeisen illegaler Gelder in den Finanzkreislauf über Wechselstuben hat auch zu einem Unterlaufen der von den Kreditinstituten gemäß § 14 Abs. 2 GwG geschaffenen Sicherungsmaßnahmen geführt. Ansatzpunkt für eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche ist primär der Ort, an dem das Geld von außerhalb des Finanzsystems stehenden Personen oder Institutionen in das Finanzsystem eingebracht wird. Illegale Gelder, die über Wechselstuben in den Finanzkreislauf eingeschleust und dann an Kreditinstitute weitergereicht werden, können von den Banken kaum mehr als solche erkannt werden.

Die „Vorwäsche" von illegalen Geldern über Wechselstuben kann deshalb nur mit einem wirksamen Aufsichtsinstrumentarium verhindert werden. Mit dem Entwurf sollen deshalb die Wechselstuben als Finanzinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen gelten und – soweit erforderlich – in das Aufsichtssystem nach dem Gesetz über das Kreditwesen eingebunden werden.

Den Normen des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen nicht Unternehmen, bei denen der Handel mit Sorten als Nebendienstleistung, so z. B. Reisebüros, Hotels und Kaufhäuser, erfolgt. § 1 Abs. 3 Satz 1 regelt, daß der Handel mit Sorten das Hauptgeschäft des Unternehmens sein muß.

Es ist erforderlich, für Wechselstuben eine Aufsicht zu praktizieren, die internationalen Standards gerecht wird. Dem entspricht es, die Aufsicht über Wechselstuben in das Aufsichtssystem des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zu integrieren. § 2 Abs. 5 bestimmt deshalb, welche Vorschriften für Kreditinstitute auf Wechselstuben entsprechende Anwendung finden. Eine umfassende Solvenzaufsicht ist in diesem Bereich nicht erforderlich. Auch erscheint das Erfordernis von mindestens zwei Geschäftsleitern (Vieraugenprinzip) nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 für Wechselstuben entbehrlich.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, die für eine wirksame Aufsicht über die Wechselstuben unverzichtbaren Instrumente zu schaffen. Weitergehende Regelungen sollen im Rahmen der vorgesehenen Sechsten Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen getroffen werden.

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 64f.)

Auf Grund des neuen § 2 Abs. 5 bedürfen die Finanzinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 künftig wie Kreditinstitute einer Erlaubnis nach § 32. Die vorgeschlagene Übergangsregelung in § 64f. enthält für die Unternehmen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung (Artikel 5 des Entwurfs) bereits das Sortengeschäft betreiben, den gebotenen Bestandsschutz. Die Erlaubnis nach § 32 gilt kraft Gesetzes als erteilt, sofern das Unternehmen die Anzeigepflicht nach § 64f. Abs. 1 Satz 1 gegenüber dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank fristgemäß erfüllt. Durch die in § 64f. Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Ergänzungsanzeige soll den Aufsichtsbehörden die notwendige Prüfung und Kontrolle ermöglicht werden, ob das Unternehmen den Anforderungen des KWG nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 entspricht. Für den Fall der nicht fristgemäßen Einreichung der Ergänzungsanzeige sieht § 64f. Abs. 2 Satz 2 einen besonderen Aufhebungsgrund vor; die allgemeinen Aufhebungsgründe, die sich aus § 35 Abs. 1 und 2 Nr. 3 Buchstabe a ergeben, bleiben hiervon unberührt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 261 Abs. 1 Satz 1 StGB)

   Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

   ‚1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter „Wer einen Gegenstand" werden durch die Wörter „Wer einen Vermögensgegenstand" ersetzt.

   b) Die Wörter „eines anderen" werden gestrichen.'

   Begründung

   In § 261 Abs. 1 soll das Wort „Gegenstand" durch das Wort „Vermögensgegenstand" ersetzt werden. Hiermit wird ein Vorschlag des Bundesrates (vgl. Drucksache 12/989, S. 7) erneut aufgegriffen. Der Vorschlag zielt darauf ab, Auslegungen zu verhindern, die den Anwendungsbereich der Vorschrift weit überdehnen (so z. B. Lampe, JZ 1994, 123, 136, der darlegt, daß auch „Leichenteile" aus einem Verbrechen herrühren können). Zudem verwendet auch die Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG), deren Umsetzung § 261 dient, ausschließlich den Begriff „Vermögensgegenstand" (vgl. zur Richtlinie Wägenbaur, EUZW 1994, 711).

   Die durchgehende Ersetzung des Wortes „Gegenstand" in den folgenden Absätzen des § 261 StGB ist nicht notwendig, weil Absatz 1 den Rahmen für die nachfolgenden Regelungen festlegt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a StGB)

   In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a die Wörter „nach § 242 unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen, nach den §§" durch die Angabe „242," zu ersetzen.

   Begründung

   Es erscheint geboten, gewerbs- und bandenmäßigen Diebstahl generell in den Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB einzubeziehen. Eine Beschränkung auf Fälle des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB würde einen Wertungswiderspruch beinhalten (s. etwa §§ 246, 263, 266 und 267 StGB). Auch ist nicht einsichtig, warum etwa organisierter Diebstahl von Kunstgegenständen oder von Gegenständen, die religiöser Verehrung dienen (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5 StGB) bzw. von Waffen (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StGB) nur dann eine geeignete Vortat sein soll, wenn zugleich die Voraussetzungen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB vorliegen. Darüber hinaus birgt der Vorschlag die Gefahr von gravierenden Nachweisproblemen in sich. Denn dem Täter muß über das Herrühren aus einer gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Diebstahlstat hinaus auch die Form der Begehung nachgewiesen werden. So könnte sich der Täter in den vom Entwurf angesprochenen Fällen des Diebstahls von Kraftfahrzeugen bzw. des Diebstahls aus Wohnungen damit verteidigen, das Fahrzeug oder die Wohnung sei nicht verschlossen gewesen.

   Der Bezug zu Taten der Organisierten Kriminalität wird durch das Erfordernis des gewerbs- oder bandenmäßigen Handels hergestellt. Dabei muß es auch für den Diebstahl sein Bewenden haben.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a StGB)

   Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den Vortatenkatalog in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a StGB auch die §§ 265 b, 326 Abs. 1 bis 4 und § 328 Abs. 1 bis 4 aufzunehmen sind.

   Begründung

   In der praktischen Arbeit mit dem Geldwäschetatbestand hat sich gezeigt, daß eine Reihe von Strafvorschriften im geltenden Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB fehlen, die für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität relevant sind. Die von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe „Geldwäsche" der Innen-, Justiz- und Finanzministerkonferenz im Bericht vom 3. April 1996 vorgeschlagenen Delikte, deren Einfügung zur Schließung dieser Lücke erforderlich ist, hat der Bund in seinem Entwurf nicht sämtlich übernommen. Ohne nachvollziehbaren Grund werden die für die Allgemeinheit besonders gefährlichen Straftaten aus dem Bereich der Wirtschafts- und Umweltkriminalität aus dem Vortatenkatalog ausgeklammert.

   Der Vortatenkatalog des § 261 StGB ist daher noch um die Straftaten des Kreditbetruges (§ 265 b) sowie die Straftaten der umweltgefährdenden Beseitigung radioaktiver Abfälle (§ 326 Abs. 3 StGB) und des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen oder Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes beim Betrieb einer Anlage oder bei der Beförderung von Gefahrgut (§ 328 Abs. 3 StGB) zu erweitern.

4. **Zu Artikel 2** (Änderung der Strafprozeßordnung)

   Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

   ‚Artikel 2
   Änderung der Strafprozeßordnung

   Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074,

1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a des Strafgesetzbuches)" durch die Wörter „, eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a des Strafgesetzbuches) oder eine Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte in den Fällen des § 261 Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches" ersetzt.

2. § 111b wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Sind die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Gründe nicht dringend, können die dort genannten Maßnahmen für die Dauer von höchstens sechs Monaten angeordnet werden."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

      Die Angabe „Absätze 1 bis 3" wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 4" ersetzt.

3. In § 111m Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 111b Abs. 1" die Wörter „, auch in Verbindung mit Abs. 3," eingefügt.'

Als Folge ist nach Artikel 4 folgender Artikel 4a einzufügen:

„Artikel 4a

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

Begründung

Die Änderung des § 100a Satz 1 Nr. 2 StPO greift Forderungen der Praxis auf. Ergibt sich im Zusammenhang mit einer Anzeige nach § 11 GwG der Verdacht der Geldwäsche, sind weitere Ermittlungen nicht selten nur im Wege der Überwachung des Fernmeldeverkehrs aussichtsreich. Die Nichteinbeziehung des § 261 StGB im § 100a StPO erweist sich dann als wesentliches Hindernis für eine effektive Strafverfolgung. Die Änderung des § 100a Satz 1 StPO beseitigt dieses Defizit; sie beschränkt sich dabei auf die Fälle der vorsätzlichen Geldwäsche.

Nach Artikel 2 des Entwurfs soll für Maßnahmen nach § 111b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO auf das Erfordernis des Vorhandenseins dringender Gründe für die Dauer von höchstens sechs Monaten verzichtet werden. Mit diesem Anliegen besteht Einverständnis.

Bedenken bestehen jedoch gegen die nähere Ausgestaltung der vorgeschlagenen Änderung von §§ 111b, 111e StPO. Der Entwurf erweitert nicht nur die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden, sondern beschränkt diese auch – entgegen der Zielsetzung des Entwurfs – in Teilbereichen. Außerdem erscheint der Entwurf unnötig kompliziert. Schließlich werden notwendige Folgeänderungen nicht vorgenommen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a) Soweit derzeit bei Vorliegen dringender Gründe Maßnahmen nach § 111b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO möglich sind, besteht kein Bedürfnis für eine Änderung. Dieser Regelfall der – unbefristeten – Maßnahme beim Vorliegen dringender Gründe sollte nach wie vor in § 111b Abs. 1 und 2 StPO geregelt werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb nach Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 111e Abs. 3 StPO) des Entwurfs für diese Fälle spätestens nach 6 Monaten stets eine Entscheidung des Gerichtes notwendig sein soll, während dies nach geltendem Recht (vgl. § 111e Abs. 2 Satz 2 StPO) nicht der Fall ist; auch die technische Ausgestaltung von § 111e Abs. 3 StPO-E überzeugt nicht.

b) Notwendig ist eine neue Regelung für – befristete – Maßnahmen beim Fehlen dringender Gründe. Hierzu dient der vorgeschlagene neue § 111b Abs. 3 StPO, der eine Regelung nur für die Fälle trifft, in denen die in § 111b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StPO genannten Gründe nicht dringend sind. Dann sind die in § 111b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StPO genannten Maßnahmen gleichwohl zulässig, sie können jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Monaten angeordnet werden. Die Kompetenz zur Anordnung richtet sich nach den allgemeinen Regeln; der Entwurf der Bundesregierung enthält für diese neuen Fälle gleichfalls keine vom geltenden § 111e StPO abweichende Zuständigkeitsregelung.

c) Die Folgeänderungen beim – bisherigen – § 111b Abs. 4 StPO und bei § 111m Abs. 1 StPO sind notwendig, weil in § 111b StPO ein neuer Absatz 3 eingefügt wird.

Die Einfügung des Artikels 4a entspricht den Anforderungen des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Die in Artikel 2 enthaltene Änderung der Strafprozeßordnung betrifft das Grundrecht aus Artikel 10 Abs. 1 GG, das aufgrund des Vorbehalts aus Artikel 10 Abs. 2 GG eingeschränkt wird.

5. **Zu Artikel 2** (Änderung der Strafprozeßordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob infolge der Änderung des § 111b StPO eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) durch eine entsprechende Ergänzung der Vorschriften ausgeschlossen oder versagt werden sollte, wenn der Beschuldigte keine Angaben über das bei ihm beschlagnahmte Geld gemacht hat.

Begründung

Eine Erleichterung der Anwendung des § 111b StPO kann in verstärktem Umfang zu Entschädigungsansprüchen der Beschuldigten nach dem StrEG führen. Entschädigungsansprüche erschei-

nen jedoch in Fällen der Beschlagnahme von Geld nicht sachgerecht, wenn der Beschuldigte über deren Herkunft keinerlei Angaben macht und dadurch den Verdacht erweckt, daß es sich um illegale Gelder handelt. Näherer Prüfung bedarf die Frage, inwieweit ein Ausgleich mit dem Recht des Beschuldigten, sich nicht zur Beschuldigung selbst äußern zu müssen, getroffen werden kann.

6. **Zu Artikel 3 Nr. 1** (§ 10 Abs. 1, 2 GwG)

In Artikel 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

‚1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches" durch die Angabe „§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 des Strafgesetzbuches" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit Aufzeichnungen nach Absatz 1 herangezogen werden, findet § 116 der Abgabenordnung Anwendung; die Aufzeichnungen dürfen für das Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und das Besteuerungsverfahren verwendet werden." '

Begründung

Derzeit können Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 1 GwG erst nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens wegen Geldwäsche oder der zugrundeliegenden Straftat und nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens, nicht aber auch für das Steuerstrafverfahren, verwendet werden.

Weder für die zeitlich erst spät einsetzende Verwendungsmöglichkeit noch für die eingeschränkte Verwendung nur im Besteuerungsverfahren besteht eine Berechtigung. Im Ergebnis begünstigt die gegenwärtige Regelung Personen, die Erträge aus allen Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität erwirtschaften, gegenüber anderen Tätern. Dies widerspricht der Erkenntnis, daß die Anwendung steuerstrafrechtlicher Sanktionen mit zu den effektivsten Mitteln der Bekämpfung von Kriminalität gehört.

Die gegenwärtige Voraussetzung einer Verwendung der Aufzeichnungen nach § 9 GwG, die rechtskräftige Verurteilung, kann darüber hinaus dazu führen, daß Steueransprüche wegen Verjährung nicht einmal im Besteuerungsverfahren geltend gemacht werden können. Denn es ist nicht davon auszugehen, daß Strafverfahren nach § 261 StGB immer so zeitnah bis zur Rechtskraft durchgeführt werden können, daß die Finanzbehörde noch innerhalb der Festsetzungs-Verjährungsfrist steuerliche Konsequenzen ziehen kann.

Die vorgeschlagene Änderung in § 10 Abs. 2 GwG sieht die Anwendung des auch sonst in Strafverfahren geltenden § 116 AO vor. Danach sind Gerichte und die dort genannten Behörden verpflichtet, der Finanzbehörde die dienstlich erfahrenen Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen. Durch eine Reihe von Artikeln des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung ist die Mitteilungspflicht des § 116 AO zwar in mehreren Gesetzen eingeschränkt worden, diese Einschränkung gilt aber regelmäßig nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat und eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Hiervon geht auch § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Neufassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I, S. 64ff.) aus. Da an der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, ist kein Grund ersichtlich, weshalb die aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse gebotenen steuerrechtlichen und steuerstrafrechtlichen Maßnahmen nicht zeitnah ergriffen werden sollen.

Die zeitnahe Verwendung der Aufzeichnungen für das Steuerstraf- und das Besteuerungsverfahren ist auch richtlinienkonform. Nach Absatz 16 Satz 2 der Präambel der „Richtlinie des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche" vom 10. Juni 1991 (91/308/EWG, Amtsblatt der EG vom 28. Juni 1991 Nr. L 166 S. 77) können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die zur Bekämpfung der Geldwäsche erhaltenen Informationen „auch für andere Zwecke verwendet werden dürfen".

Der Antrag greift in der Sache erneut ein Anliegen des Bundesrates auf (Drucksache 12/2704, S. 27).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1, § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB)

Der Vorschlag, das Wort „Gegenstand" durch „Vermögensgegenstand" zu ersetzen, wird abgelehnt. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) – in Drucksache 12/989, S. 53 (Anlage 2, unter 9. a) verwiesen. Ein Klarstellungsbedürfnis besteht inzwischen um so weniger, als die Überschrift des § 261 StGB durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) um die Wörter „Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte" ergänzt worden ist.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a StGB)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob es geboten erscheint, gewerbs- oder bandenmäßigen Diebstahl generell in den Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB einzubeziehen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a StGB)

Die bislang entsprechend der Bitte des Bundesrates vorgenommene Prüfung, ob in den Vortatenkatalog in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a StGB auch die §§ 265 b, 326 Abs. 3 und 4 sowie § 328 Abs. 3 und 4 StGB aufgenommen werden sollten, hat ergeben, daß eine solche Erweiterung des Vortatenkatalogs jedenfalls teilweise problematisch wäre.

Geldwäschehandlungen bezüglich Kreditbetrügereien im Sinne von § 265 b StGB werden ausreichend durch die Einbeziehung des Betruges als Vortat erfaßt. § 265 b StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das – anders als § 264 StGB (Subventionsbetrug) – durch § 263 StGB verdrängt wird. Ebensowenig besteht ein Bedürfnis für eine Einbeziehung der Straftat nach § 326 Abs. 3 StGB (Nichtablieferung radioaktiver Abfälle). Gewerbs- oder bandenmäßig begangene Nichtablieferungsfälle unterfallen in der Regel bereits § 326 Abs. 1 StGB. Darüber hinaus stünde eine Aufnahme der §§ 265 b und 326 Abs. 3 StGB mit einer Höchststrafdrohung von drei Jahren Freiheitsstrafe auch nicht mit dem bisherigen Ansatz des § 261 StGB in Einklang, in den Vortatenkatalog nur Straftaten mit gewichtigerem Unrecht aufzunehmen. Gegen die Einbeziehung von § 328 Abs. 3 StGB in den Vortatenkatalog bestehen unter dem Gesichtspunkt eines hinreichenden Bezuges zur Organisierten Kriminalität Bedenken.

Die Bundesregierung wird ihre Prüfung, insbesondere auch im Hinblick auf die vom Bundesrat als denkbar angesprochene Aufnahme der Versuchstaten nach § 326 Abs. 4 und § 328 Abs. 4 StGB in den Vortatenkatalog, im weiteren Gesetzgebungsverfahren fortsetzen.

Zu Nummer 4 (Artikel 2, Änderung der Strafprozeßordnung)

Die Bundesregierung hält das Anliegen einer Aufnahme der Fälle des § 261 Abs. 1, 2 und 4 StGB in den Katalog des § 100 a StPO für berechtigt.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 111 b StPO stellt klar, daß – selbstverständlich – keine Befristung der Beschlagnahme oder des dinglichen Arrests erfolgt, wenn von vornherein „dringender" Verdacht im Sinne des § 111 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO besteht. Der Vorschlag sieht jedoch eine gewisse, gerade im Anfangsstadium des Ermittlungsverfahrens schwer zu treffende Prognoseentscheidung vor, indem es dem Gericht, das die Beschlagnahme anordnet, eine Befristung „für die Dauer von höchstens sechs Monaten" vorschreibt. Gerade im Anfangsstadium des Ermittlungsverfahrens wird die Praxis schwer abschätzen können, auf welchen Zeitraum eine Befristung erfolgen soll, so daß damit zu rechnen sein dürfte, daß die Praxis dazu übergehen wird, die Anordnungen grundsätzlich auf sechs Monate zu befristen. Der Vorschlag läßt unberücksichtigt, daß aus „einfachen" Gründen im Laufe der maximal sechs Monate „dringende" Gründe werden können. Folgte man diesem Vorschlag, müßte das Gericht dann stets einen Verlängerungsbeschluß erlassen.

Die Bundesregierung schlägt deshalb nach nochmaliger Überprüfung im Licht des Bundesratsvorschlages vor, Artikel 2 wie folgt zu fassen:

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 111 b der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „dringende" gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Liegen dringende Gründe für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen nicht vor, hebt der Richter diese nach längstens sechs Monaten auf."

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5; im bisherigen Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 bis 3" durch die Angabe „Absätze 1 bis 4" ersetzt.

Nach diesem Konzept gibt es weder einen Überprüfungs- noch einen Aufhebungsautomatismus, was eine Mehrbelastung der Justiz vermeidet. Es wird klargestellt, daß es keiner weiteren gerichtlichen Entscheidung bedarf, wenn von vornherein „dringende" Gründe vorliegen oder diese vor Ablauf von sechs Monaten eintreten.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des § 111e StPO ist nach dem nunmehr vorgelegten Konzept entbehrlich.

Bei der unter c) vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Einfügung des neuen Absatzes 3.

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des § 111m Abs. 1 StPO bedarf es im Hinblick auf die von der Bundesregierung jetzt vorgeschlagene Fassung des § 111b Abs. 3 StPO nicht.

Zu Nummer 5 (Artikel 2, Änderung der Strafprozeßordnung)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates entsprechend im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob infolge der Änderung des § 111b StPO eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) durch eine entsprechende Ergänzung der Vorschriften ausgeschlossen oder versagt werden sollte, wenn der Beschuldigte keine Angaben über das bei ihm beschlagnahmte Geld gemacht hat. Die bisherige Prüfung hat ergeben, daß eine solche Änderung nicht unproblematisch wäre. Niemand ist verpflichtet, aktiv an seiner eigenen Überführung und Bestrafung mitzuwirken. Das Recht des Beschuldigten, die Aussage zu verweigern, hat auch in § 5 Abs. 2 Satz 2 StrEG seinen Ausdruck gefunden. Danach ist der Entschädigungsanspruch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beschuldigte sich darauf beschränkt, nicht zur Sache auszusagen.

Zu Nummer 6 (Artikel 3 Nr. 1, § 10 Abs. 2 GwG)

Mit dem Vorschlag greift der Bundesrat ein Anliegen auf, das er bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürungsgesetz) – Drucksache 12/2704 – vorgebracht hat. Hierzu hat die Bundesregierung seinerzeit in ihrer Gegenäußerung ablehnend Stellung genommen – Drucksache 12/2747, Nr. 13 und 14. Dennoch wird sie sich einer nochmaligen Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht verschließen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333